

Gemeinsamer Bericht

gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)

des Vorstands der

mVISE AG

und

der Geschäftsführung der

opcyc GmbH

über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen den Gesellschaften abzuschließenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (Ergebnisabführungsvertrag)

1. Allgemeines

Der Vorstand der mVISE AG (nachfolgend „**Organträgerin**“ oder „**mVISE**“) und die Geschäftsführung der opyc GmbH (nachfolgend „**Organgesellschaft**“ oder „**opyc**“) erstatten hiermit nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag i.S.v. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (nachfolgend „**EAV**“), der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft abgeschlossen werden soll.

Dieser EAV soll der ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin am 19. Juni 2024 im Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gesellschafterversammlung der opyc wird voraussichtlich am 14. Juni 2024 stattfinden.

Zur Unterrichtung der Anteilshaber beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassung der Hauptversammlung der mVISE sowie der Gesellschafterversammlung der opyc erstellen die Vorstände der mVISE und die Geschäftsführung der opyc gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des EAV und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich begründet.

2. Abschluss des EAV

Die mVISE plant, den EAV als Organträgerin mit der opyc als Organgesellschaft zu schließen. Es handelt sich um einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Organträgerin werden der auf den 19. Juni 2024 einberufenen ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung der Organträgerin vorschlagen, dem Abschluss des EAV zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Abschluss des EAV noch nicht zugestimmt. Dies wird voraussichtlich noch vor der Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Organträgerin, voraussichtlich am 14. Juni 2024, erfolgen. Der EAV wird erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er wirksam wird.

3. Vertragsparteien

a) Organträgerin

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft („**AG**“) nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 76863 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 2 ihrer Satzung die Entwicklung, der Vertrieb, die Installation und Pflege von Software, der Betrieb von Software für Dritte, der Betrieb einer Werbeagentur, die Erbringung von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, insbesondere auf den Gebieten der Datenapplikationen für drahtlose Kommunikationstechniken, sowie die Entwicklung, Bereitstellung und der Vertrieb von Kommunikations-, Internet-, Mobile- und Multimediadienstleistungen aller Art.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie andere Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen.

Gemäß § 5 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Vorstand der Organträgerin gehören derzeit zwei Mitglieder an:

Herr Ralf Thomas (Vorstandsvorsitzender)

und

Herr Cedric Balzar.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Organträgerin gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

Die Organträgerin ist Muttergesellschaft der mVISE-Gruppe und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Organgesellschaft weitere Beteiligungen.

b) Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 60308 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das vollständig eingezahlte Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 67.739,00.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 ihrer Satzung die Entwicklung sowie der Vertrieb von Computerprogrammen, insbesondere für Call-Center. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Die Organgesellschaft hat satzungsgemäß einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Derzeit sind Herr Ralf Thomas und Herr Ender Tezel als Geschäftsführer bestellt.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des EAV

Der Abschluss des EAV geschieht zur Integration der kürzlich erworbenen opyc im Sinne einer im Zusammenhang mit der Akquisition angestrebten Optimierung der mVISE-Gruppe.

Der Vertrag ist gemäß §§ 14 Absatz 1, 17 Körperschaftsteuergesetz (nachfolgend „**KStG**“) zwingende Voraussetzung für eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft. Durch diese Organschaft kann eine zusammengefasste Besteuerung der genannten Gesellschaften erfolgen. Somit entsteht ein Organkreis, innerhalb dessen positive und negative Ergebnisse der Organ-gesellschaft mit positiven und negativen Ergebnissen der Organträgerin zeitgleich verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Zudem können im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft Gewinne der Organ-gesellschaft ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Organträgerin abgeführt werden. Ohne eine Organschaft könnten Gewinne allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die

Organträgerin ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen sie bei der Organträgerin jedoch in beschränktem Umfang der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Der Vorstand der mVISE und die Geschäftsführung der opyc sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass lediglich durch den Abschluss des EAV die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der mVISE als Organträgerin und der opyc als Organgesellschaft begründet werden kann.

Eine Alternative zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wäre, besteht nicht.

5. Erläuterung des EAV

Die im EAV enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

- a) § 1 des EAV regelt die Beherrschung der Organgesellschaft durch die Organträgerin. Die mVISE ist hiernach berechtigt, der Geschäftsführung der opyc hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Weisungen zu erteilen, die die Geschäftsführung befolgen muss. Die laufende Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft.
- b) § 2 des EAV regelt die Gewinnabführung. Die Organgesellschaft verpflichtet sich darin, ihren gesamten Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die mVISE AG abzuführen (§ 1 (1) des EAV). Aufgrund der Vorschrift des § 301 AktG kann die Organgesellschaft, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns ansonsten getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag, an die Organträgerin abführen, siehe § 301 Satz 1 AktG. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden, siehe § 301 Satz 2 AktG.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Laufzeit dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin von der Organgesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglicher oder während der Vertragslaufzeit gebildeter Rücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1–4 HGB sowie von vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen. (§ 1 (2) des EAV).

Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen – wenn und soweit rechtlich zulässig – verlangen (§ 1 (3) des EAV).

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig (§ 1 (4) des EAV).

Die unter § 1 des EAV getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthalten Bestimmungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

- c) § 3 des EAV regelt, gewissermaßen als Gegenpol zur Gewinnabführung, die Verlustübernahme der Organträgerin. Diese folgt den Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Mit der letztgenannten Regelung, also dem dynamischen Verweis auf § 302 AktG, wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, wonach ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreicht. Nach § 302 Abs. 1 AktG ist die Organträgerin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 1 (4) des EAV gilt entsprechend.
- d) § 4 des EAV enthält die Wirksamkeitsvoraussetzungen des EAV. Neben der Zustimmung der Hauptversammlung der mVISE und der Gesellschafterversammlung der opyc bedarf der EAV für seine Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der opyc.
- e) § 5 des EAV regelt den Vertragsbeginn und die Vertragsdauer des EAV. Nach § 5 (1) des EAV gilt der Vertrag hinsichtlich der Beherrschungsvereinbarung (§ 1 des EAV) für die Zeit ab Eintragung des EAV in das Handelsregister der opyc. Hinsichtlich der Regelungen zur Ergebnisabführung und zur Verlustübernahme gilt der Vertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (§ 5 (2) des EAV).

In § 5 (3) des EAV folgen Regelungen zur Vertragslaufzeit und zur ordentlichen Kündigung des EAV. Der EAV kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, d.h. zum 31. Dezember 2028, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [drei] Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Ein Zeitjahr ist dabei der Zeitraum, der zwölf volle Monate umfasst. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Er kann dann jeweils mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Durch diese Regelung wird die Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung des EAV sichergestellt.

- f) Gemäß § 6 des EAV kann dieser auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch unterjährig – schriftlich – gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) Geschäftsanteile an der opyc gleich auf welche Weise teilweise oder vollständig übertragen werden, (ii) bei einer Umwandlung der opyc durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel, (iii) bei einer Umwandlung der mVISE durch Verschmelzung oder Spaltung, sofern Anteile der abhängigen Gesellschaft betroffen sind, oder (iv) Liquidation der mVISE oder der opyc.

Im Falle der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahres der opyc ist die opyc zur Abführung ihres Gewinns gemäß § 2 des EAV oder die mVISE zum Ausgleich der Verluste der opyc gemäß § 3 des EAV bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verpflichtet.

- g) Zudem endet der EAV zwingend spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Gesellschafter im Sinne von § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 307 AktG ist insofern entsprechend anwendbar.

- h) § 7 des EAV regelt die Voraussetzungen für Änderungen und Ergänzungen des EAV. In jedem Fall ist die Schriftform einzuhalten. In entsprechender Anwendung von § 4 des EAV sowie von § 295 AktG sind zudem die Zustimmung der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung der beteiligten Gesellschaften als auch die Eintragung im Handelsregister erforderlich.
- i) § 8 des EAV erklärt zunächst das deutsche Recht für anwendbar. Weiterhin wird geregelt, dass die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der Übrigen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, die wirksame und durchsetzbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesem Vertrag (§ 8 (2) des EAV).

Der Inhalt des EAV entspricht zusammenfassend vollumfänglich dem, was üblicherweise in einem Beherrschungs- und Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag geregelt wird.

6. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG; Keine Vertragsprüfung nach § 293b AktG

Die Organträgerin hält unmittelbar 100 % der Anteile an der Organgesellschaft. Da die Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist in dem EAV kein angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist nicht vorzunehmen. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG und somit auch keines Prüfberichts nach § 293e AktG.

Düsseldorf, den _____ 2024

mVISE AG

Ralf Thomas

Cedric Balzar

opcyc GmbH

Ralf Thomas

Ender Tezel